

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 7	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.02.2013	Jahrgang 2013
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

30.01.2013	Stadt Altena (Westf.)	Satzung der Stadt Altena (Westf.) über Vorhaben im bebauten Bereich Horst im Außenbereich -„Außenbereichssatzung Horst“-.....171
30.01.2013	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.) über den Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 -„Bungern“- vom 30.01.2013.....173
15.01.2013	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung zur Klasse 10 des Burggymnasiums der Stadt.....175
12.02.2013	Stadt Iserlohn	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Iserlohn.....175
13.02.2013	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „ehemaliger Verbindungsweg zwischen Meisenweg und Elsternweg“..176
13.02.2013	Stadt Menden (Sauerland)	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der ehemaligen Gemeinde Halingen für den Bereich ehemaliger Spielplatz an der Wendeanlage Rittershausstraße.....178
14.02.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2010.....180
14.02.2013	Stadt Meinerzhagen	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule.....181
12.02.2013	Stadt Hemer	Tagesordnung zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 26.02.2013.....181
12.02.2013	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG).....182
15.02.2013	Stadt Kierspe	11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kierspe vom 15.02.2013.....183
14.02.2013	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Herscheid - im Bereich der Kreisstraße 6 von Herscheid nach Rärin.....183

18.02.2013	Geologischer Dienst NRW	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW.....184
20.02.2013	Jagdgenossenschaft Beckum	Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in Balve am 22.03.2013.....185
15.02.2013	Stadt Halver	18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 14. Änderung Und Erweiterung.....186
18.02.2013	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung über das öffentliche Wasserversor- gungsnetz in Hermer.....188
05.02.2013	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Kraftloserklärung von Sparbüchern der Sparkasse.....189



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Satzung der Stadt Altena (Westf.) über Vorhaben im bebauten Bereich Horst im Außenbereich -„Außenbereichssatzung Horst“-

Aufgrund der §§ 35 Abs. 6 sowie 6, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den bebauten Bereich Horst im Ortsteil Rahmede. Die betroffenen Grundstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000), der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen können Vorhaben, die zu Wohnzwecken dienen, als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Ausnahmsweise können auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer zulässigen Wohnnutzung stehen.
- (2) Den oben genannten Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft oder Wald) widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Eine mögliche Beeinträchtigung der übrigen in § 35 Abs. 3 aufgeführten öffentlichen Belange ist zu prüfen.
- (4) Ein Vorhaben soll sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 3

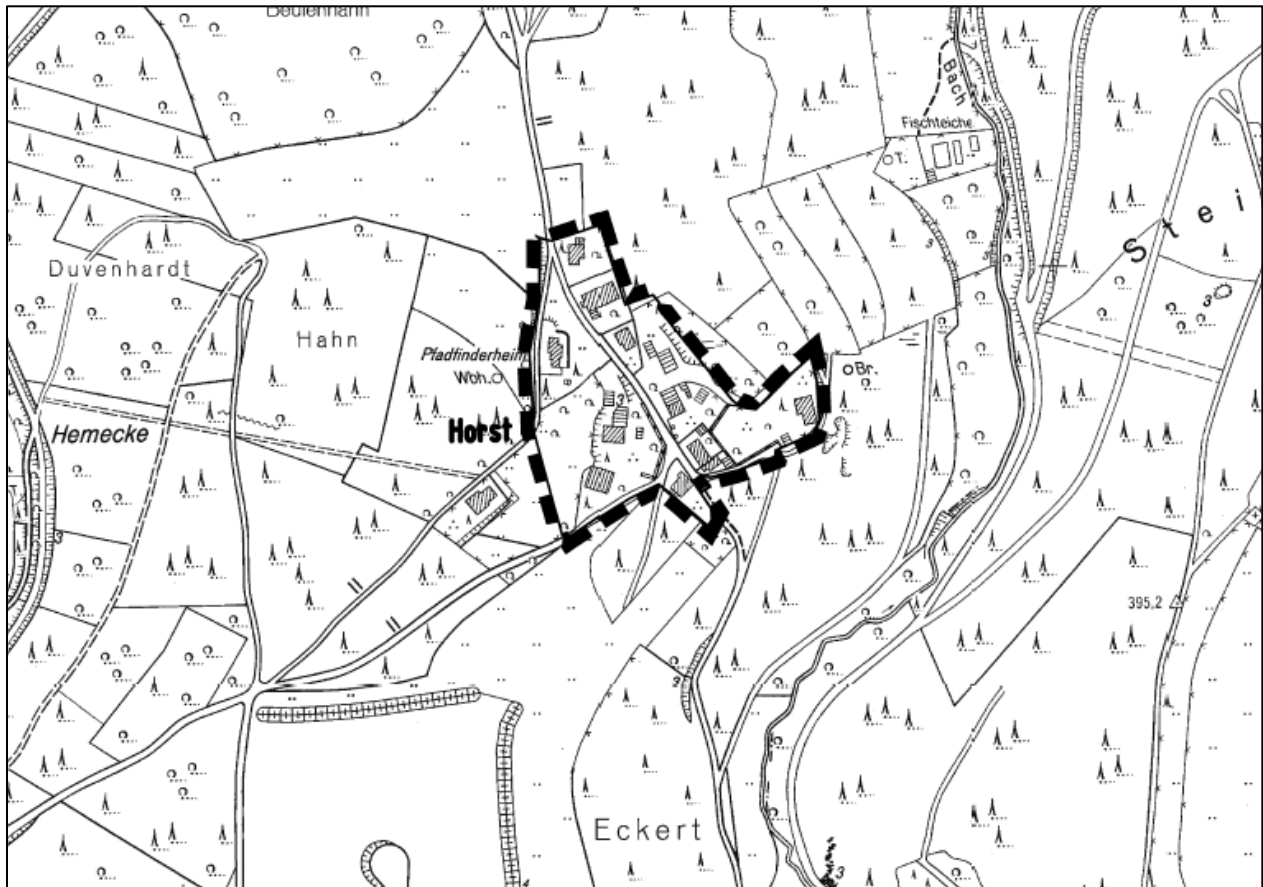
Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist nicht befristet.



Übersichtsplan o.M.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis :

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 30.01.2013

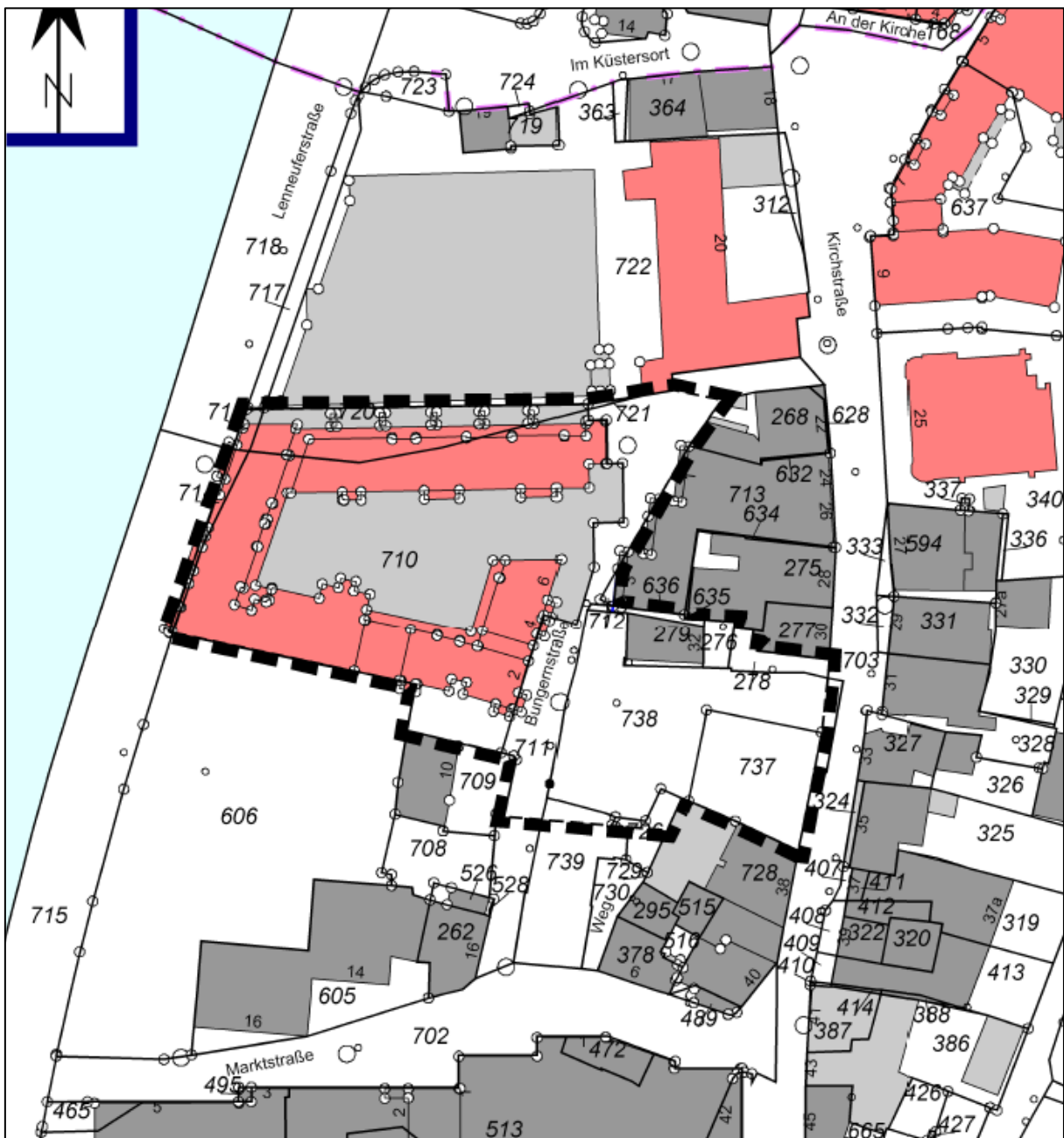
Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über den Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 -„Bungern“- vom 30.01.2013

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 -"Bungern"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht als gemeindliche Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gegenstand der Planung ist die eine Neufestsetzung der über- und unterbaubaren Grundstücksflächen zwischen Bungern- und Kirchstraße sowie die Aufhebung eines planungsrechtlichen Gehrechtes im Bereich des Fritz-Berg-Hauses.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem darin enthaltenen Umweltbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Altena (Westf.), Fachbereich Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.12.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 30.01.2013

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung zur Klasse 10 des Burggymnasiums der Stadt

Das Burggymnasium nimmt die Anmeldung für die Klasse 10 (differenzierte Oberstufe) zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wie folgt entgegen:

Donnerstag 28.02.2013

von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die Anmeldungen werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind das Familienstammbuch, die letzten beiden Zeugnisse, ggf. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Anmeldeformular ab Klasse 10 und ggf. der Fahrkartenantrag ab Klasse 10 vorzulegen.

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Dieser Termin gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule, die in die Einführungsphase des Gymnasiums eintreten möchten. Die Anmeldung wird unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können bei dem Fachbereich Bürgerservice, öffentl. Sicherheit und Ordnung, Schulen, Sport u. Kultur der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 15.01.2013

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Iserlohn

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Iserlohn am Dienstag, 26.02.2013, 17.00 Uhr, im Sitzungsraum 110 des Rathauses I, Schillerplatz 7, 58634 Iserlohn, zusammentritt.

Die Tagesordnung beinhaltet:

1. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3. Eingegangene Anträge
4. Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahlen 2014
5. Mitteilungen des Wahlleiters
6. Beantwortung von Anfragen

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Iserlohn, 12. Februar 2013

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Dr. Ahrens

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „ehemaliger Verbindungsweg zwischen Meisenweg und Elsternweg“

- **Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Menden (Sauerland) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie**
- **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Menden (Sauerland) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 soll eine ursprünglich geplante Wegeverbindung zwischen dem Meisenweg und dem Elsternweg von „Öffentlicher Verkehrsfläche“ in „Gewerbegebiet“ geändert werden.

In seiner Sitzung am 31.01.2013 beschloss der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Im Verfahren gem. § 13a BauGB wird gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB entfällt ebenfalls. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 31.01.2013 wird auf der Grundlage des § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden gebilligte Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung, in der Zeit

vom 28.Februar bis einschließlich 28.März 2013

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/Stadtplanung zur Verfügung.

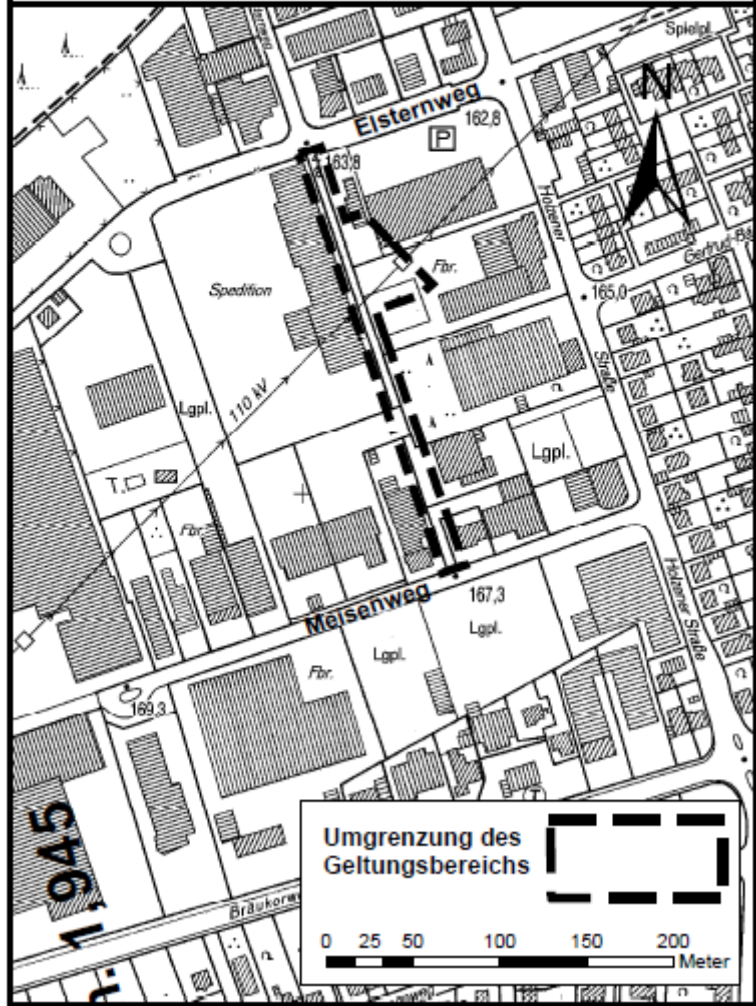
Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E - Mail an planung@menden.de vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

**Übersichtsplan über den Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119
der Stadt Menden (Sauerland)
für den Bereich
"ehemaliger Verbindungsweg zwischen
Meisenweg und Elsternweg"**



Menden, 13.02.2013
Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Wagenbach

Fachbereichsleiter Umwelt, Planen und Bauen

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der ehemaligen Gemeinde Halingen für den Bereich ehemaliger Spielplatz an der Wendeanlage Rittershausstraße

-Aufstellung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der ehem. Gemeinde Halingen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie

- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der ehem. Gemeinde Halingen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans soll eine als „Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz -“ festgesetzte Fläche in „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ geändert werden.

In seiner Sitzung am 31.01.2013 beschloss der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Im Verfahren gem. § 13a BauGB wird gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB entfällt ebenfalls. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 31.01.2013 wird auf der Grundlage des § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden gebilligte Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung, in der Zeit

vom 28.Februar bis einschließlich 28.März 2013

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/Stadtplanung zur Verfügung.

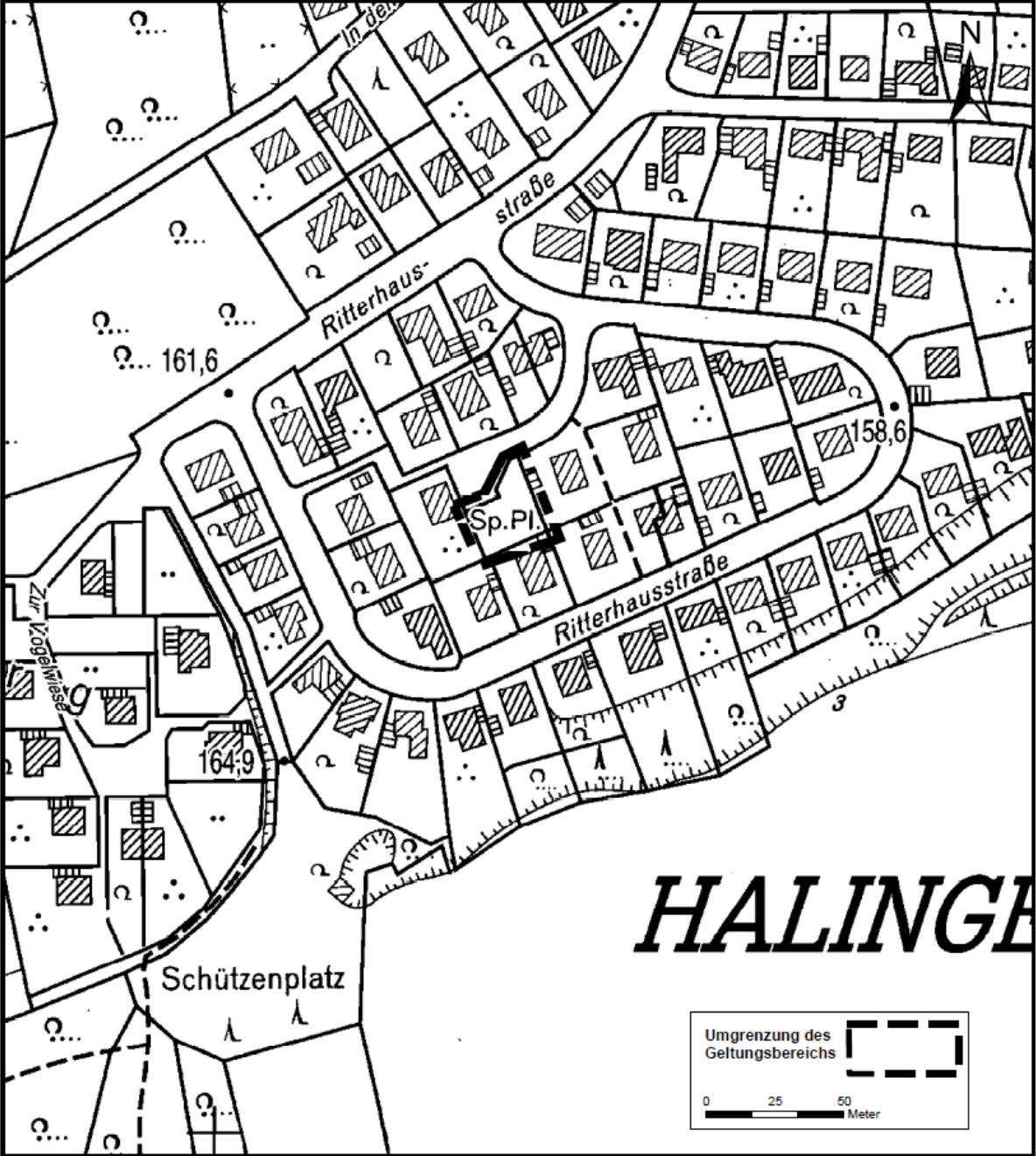
Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E - Mail an planung@menden.de vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur Aufstellung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der ehem. Gemeinde Halingen gemäß § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung Bebauungsplans Nr. 3 der ehemaligen Gemeinde Halingen ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
der ehem. Gemeinde Halingen
Bereich ehemaliger Spielplatz an der Wendeanlage Rittershausstraße



Menden, 13.02.2013
Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Wagenbach

Fachbereichsleiter Umwelt, Planen und Bauen

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Menden
(Sauerland) über die Feststellung des Jahresab-
schlusses des Eigenbetriebes Städtische Saal-
betriebe „Wilhelmshöhe“ für das
Wirtschaftsjahr 2010**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchfüh-
rung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrie-
ben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP
DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses und La-
geberichtes des Eigenbetriebes Städt. Saalbe-
triebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr
2010**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner
Sitzung am 13.12.2011 gemäß § 26 (2) EiGVO NW
den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städt.
Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ zum 31.12.2010 in der
im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den
zugehörigen Lagebericht festgestellt.

Zugleich beschließt er einstimmig bei Enthaltung
der FDP-Fraktion, das Jahresergebnis in Höhe von
(-) 133.762,60 € auf die Jahresrechnung 2011 vor-
zutragen.

Darüber hinaus beschließt er einstimmig bei Enthaltung
der FDP-Fraktion, dem Betriebsausschuss für
den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshö-
he“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Im-
mobilienservice Menden für den Jahresabschluss
2010 des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wil-
helmshöhe“ Entlastung zu erteilen.

**2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzli-
cher Abschlussprüfer des Betriebes Städt.
Saalbetriebe "Wilhelmshöhe" Menden. Zur Durch-
führung der Jahresabschlussprüfung zum
31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsges-
ellschaft Wirtschaftsprüfungsbüro Völkering &
Humpert, Menden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.10.2011 den nachfol-
gend dargestellten uneingeschränkten Bestäti-
gungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bi-
lanz, Gewinn -und Verlustrechnung sowie Anhang -
unter Einbeziehung der Buchführung und den La-
gebericht des Eigenbetriebes der Städtischen Saal-
betriebe Wilhelmshöhe für das Geschäftsjahr vom
01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft.
Durch § 106 GO wurde der Prüfungsgegenstand
erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf
die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die
wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs
nach § 53 HGrG. Die Buchführung und die Aufstel-
lung von Jahresabschluss und Lagebericht nach
den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und

ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die
wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes
liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des
Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der
Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine
Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbe-
ziehung der Buchführung und über den Lagebericht
sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ei-
genbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317
HGB und § 106 GO unter Beachtung der vom IDW
festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmä-
ßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist
die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass
Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Dar-
stellung des durch den Jahresabschluss unter Be-
achtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-
rung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes
der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesent-
lich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt
werden und dass mit hinreichender Sicherheit beur-
teilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältni-
se des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen
geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen
werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit
und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld
des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über
mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit
des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll-
systems sowie die Nachweise für die Angaben in
Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewand-
ten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen
Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbe-
etriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die
Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich
darüber hinaus entsprechend den vom IDW festge-
stellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmä-
ßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftli-
chen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenom-
men. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung
eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beur-
teilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendun- gen ge-
führt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prü-
fung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jah-
resabschluss den deutschen handelsrechtlichen
und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschrif-
ten und den ergänzenden Bestimmungen der Sat-
zung und vermittelt unter Beachtung der Grundsä-
tze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächli-
chen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ver-
mögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetrie-
bes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jah-
resabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes
Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die
Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetrie-
bes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass
zu wesentlichen Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsbüro Völkering & Humpert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.12.2012

GPA NRW

Im Auftrag
Gregor Loges

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Herr Höddinghaus, Zimmer B 321), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht

Menden, den 14. Februar 2013
Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“
Der Betriebsleiter

gez. Höddinghaus



Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit der Städte Halver und
Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle
über die Wahrnehmung der Aufgaben
einer Musikschule**

Die vorstehend genannte Vereinbarung ist in der Ausgabe Nr. 5 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Märkischen Kreises vom 06.02.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf die Veröffentlichung wird von der Stadt Meinerzhagen gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hingewiesen.

Meinerzhagen, 14.02.2013

Der Bürgermeister
Pierlings



**Am Dienstag, dem 26.02.2013, 17:00 Uhr, findet
in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-
Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675
Hemer, die 28. Sitzung des Rates der
Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung		
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen	
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.12.2012	
4.	Eingänge für den Rat	
5.	Übertragungen von Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2013	

	Vorlage: 08/2013-0952	
6.	Haushaltsplan für das Jahr 2013 hier: Satzungsbeschluss und Beschluss des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes Vorlage: 08/2013-0982	
7.	Stellenplan 2013 Vorlage: 08/2012-0906	
8.	Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2011; hier: Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 GO NW Vorlage: 08/2013-0979	
9.	Jahresabschluss der Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Hemer (GWG Hemer) für das Geschäftsjahr 2011 Vorlage: 08/2012-0939	
10.	Wirtschaftsplan 2013 der Sauerlandpark Hemer GmbH Vorlage: 08/2012-0940	
11.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2012 - 2013 sowie Prüfung des Lageberichtes 2012 - 2013 Vorlage: 08/2012-0941	
12.	Stadtkernsanierung Hemer, I. Abschnitt hier: Abgeschlossenheitserklärung für Grundstücke an der L 683 Vorlage: 08/2013-0947	
13.	Frauenförderplan der Stadtverwaltung Hemer Vorlage: 08/2012-0926	
14.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW; hier: Entscheidung über die Bildung der Eingangsklassen im Bereich der Grundschulen der Stadt Hemer für das Schuljahr 2013/2014 (8. Schulrechtsänderungsgesetz) - Neue kommunale Klassenrichtzahl Vorlage: 08/2013-0963	
15.	Offene Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Hemer; hier: Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage: 08/2013-0981	
16.	8. Schulrechtsänderungsgesetz - Entscheidung über die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen der Stadt Hemer für das Schuljahr 2013/2014 Vorlage: 08/2013-0965	
17.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
18.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden eine Organisationsangelegenheit und eine Grundstücksangelegenheit behandelt.

Hemer, 12.02.13
gez.
Michael Esken
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Veröffentlichung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2004 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) beschlossen, das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 17 sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

**außerdem dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**

**donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einsicht zur Verfügung.

Herscheid, 12. Februar 2013

Der Bürgermeister
gez. S c h m a l e n b a c h



11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kierspe vom 15.02.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 12.02.2013 folgende 11. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 5 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
Aufträge bis zu 50.000 EURO zu vergeben, wobei alle Aufträge im Wert von mehr als 30.000 EURO und weniger als 50.000 EURO in nächstmöglicher Sitzung dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen sind,

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 15.02.2013

Frank Emde
Bürgermeister



Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Herscheid - im Bereich der Kreisstraße 6 von Herscheid nach Rärin

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durch. Mit dieser Straßenvermessung soll der Nachweis der Kreisstraße 6 im Abschnitt von Grünwald bis Hexenkühle (östlich Marlin) im Liegenschaftskataster aktualisiert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der

Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706) Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 14.02.2013

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
G. Bunge



Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum **Februar - Dezember 2013**

Kreis **Märkischer Kreis**

Stadt/Gemeinde/Kreis **Iserlohn**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie

Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwas durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

B e k a n n t m a c h u n g **der Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve**

Am Freitag, dem 22. März 2013 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte König-Fabry in Balve-Beckum, Arnsberger Str. 29, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

- 1. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 23.03.12**
- 2. Kassenbericht**
- 3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers**
- 4. Haushaltsplan 2013/2014**
- 5. Verschiedenes**

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

**gez. Bathe
Jagdvorsteher**



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

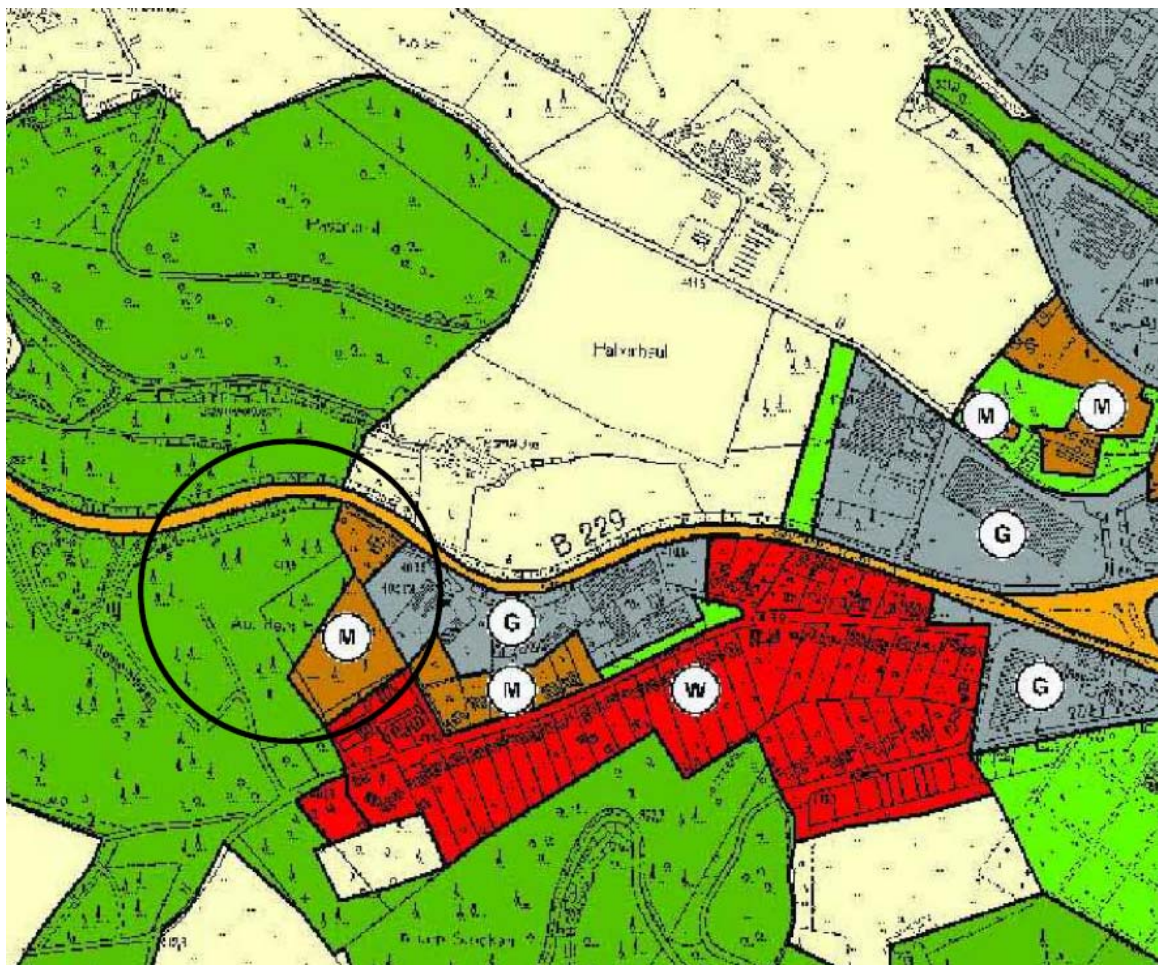
18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 14. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2012 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (18. Änderung FNP) sowie das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“, 14. Änderung und Erweiterung einzuleiten.

Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dringend notwendige Erweiterung des dort ansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen.

Die Geltungsbereiche der Bauleitplanverfahren liegen nördlich des Höveler Weges und südlich der B 229 im Bereich Schmalenbach (s. Planausschnitte).

Geltungsbereich der 18. Änderung FNP:



Planbereich der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“:



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Donnerstag, dem 14.03.2013, 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

04.03.2013 bis 05.04..2013 einschließlich

im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern sich zur Planung zu äußern.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 15.02.2013

Der Bürgermeister
gez. Dr. Bernd Eicker
(Dr. Bernd Eicker)

Der Märkische Kreis, Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin als untere Gesundheitsbehörde, erlässt nachstehende

Allgemeinverfügung

1. **Das über das öffentliche Wasserversorgungsnetz in den Stadtteilen Becke, Landhausen, Stübben und Am Wernshagen des Stadtgebiets Hemer (Straßenliste: www.stadtwerke-hemer.de) zu beziehende Wasser darf ab sofort nur noch in abgekochtem (mindestens 5 Minuten sprudelnd bei 100°C) Zustand als Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden (Abkochgebot).**
2. **Dieses Abkochgebot gilt für Trinkwasser, das auch für die nachfolgend aufgeführten Zwecke verwendet wird:**
 - **Zubereitung von Getränken (Saftschorlen, Kaffee, Tee, Herstellen von Eiswürfeln zur Kühlung von Getränken, etc.), Zubereitung von Nahrung (auch Abwaschen von Salat, Gemüse und Obst) insbesondere für Säuglinge, Kleinkinder und Kranke**
 - **Spülen von Gefäßen und Geräten, in denen Lebensmittel zubereitet oder aufbewahrt werden**
 - **Zähneputzen und Mundpflege; medizinische Zwecke**
3. **Abgekochtes Trinkwasser i. S. d. Ziffer 1 darf mit aus dem in Ziffer 1 genannten öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammenden Trinkwasser nicht vermischt werden.**

Begründung:

I.

Mit Befund vom 14. Februar 2013 wurde in einer Trinkwasserprobe aus der Brabeckschule Hemer eine Konzentration von 0,15/100 l des Parasiten Giardiasis nachgewiesen. Die Giardiasis ist eine infektiöse Darmerkrankung, die durch Giardien hervorgerufen wird. Der Erreger ist ein Darmparasit, der in der Lage ist, Zysten zu bilden, welche dann mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Die Zysten bleiben in feuchter Umgebung, insbesondere bei niedrigen Temperaturen, mehrere Wochen lebens- und infektionsfähig. Bei trockener Umgebung ist die Überlebenszeit sehr kurz. Die Übertragung der Zysten erfolgt fäkal-oral durch Schmierkontakt, kontaminiertes Trink- und Badewasser sowie kontami-

nierte Nahrung, wobei auch mit Zysten verunreinigte Handtücher, Seifenlappen, Spielzeug u. a. Gegenstände des täglichen Bedarfs eine Weiterverbreitung eine Rolle spielen können. Die Infektionsdosis ist sehr niedrig. Nicht jeder Infizierte erkrankt, kann aber die Zysten ausscheiden.

II.

Nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen, Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Gemäß § 37 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in einem Wasserversorgungsgebiet zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann, und ordnet die erforderlichen Maßnahmen an (vgl. § 9 Abs. 2 TrinkwV). Als untere Gesundheitsbehörde habe ich ein Ermessen bezüglich der Auflagen unter der die Wasserversorgung fortgeführt werden kann. Das angeordnete Abkochgebot in Form der vorliegenden Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen um die bestehende Wasserversorgung des betroffenen Gebietes einerseits aufrechtzuerhalten, andererseits aber auch die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg/Postanschrift: Postfach 59818 Arnberg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VG/FG) vom 07. November 2012 zu erheben.

Altena, den 18. Februar 2013
Im Auftrage
Knipp
Ärztin für Innere Medizin
Umweltmedizin



Sparkasse

Märkisches Sauerland

Hemer - Menden

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

3700486040

3700654829

werden nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt.

Hemer, den 05.02.2013

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
- Der Vorstand -

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.